



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. September 2023

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
294 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg S. 385	298 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Tagesordnung der Sitzung der 11. Verbandsversammlung am 22.09.2023 S. 390
295 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.08.2023 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen der Firma Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in Duisburg S. 386	299 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch-Nr. 3225354624 S. 393
296 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 389	300 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221243813 S. 393
297 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 389	301 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221146982 S. 393

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

294 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0388744-0160-A15-0062/23

Düsseldorf, den 24. August 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem

Schwefeldioxid durch Umbauten an den Übernahmestationen 2, 4 und 5

Die Grillo-Werke AG betreibt am Standort an der Buschstraße 95 in 47169 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Grillo-Werke AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung

unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind im Wesentlichen die Umbauten an den Übernahmestationen 2, 4 und 5 durch die Installation von Entladepumpen und Rohrleitungs-optimierungen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 385

295 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.08.2023 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen der Firma Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Düsseldorf, den 05, September 2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.08.2023 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen der Firma Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in Duisburg

A.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, Wolfgang-Reuter-Platz 4 in 47053 Duisburg mit Datum vom 21.08.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

**I.
Tenor**

1. Sachentscheidung

Der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Dampfkesselanlagen
am Standort
Siemens Energy Global GmbH & Co. KG
Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg,
Gemarkung Duisburg, Flur 308, Flurstück 79,
123**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von:

- zwei gasgefeuerten Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 45,2 MW,
- einem Speisewasserbehälter,
- einer Wasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Filter, Enthärtungsanlage, Umkehrosmoseanlage sowie Mischbettionenaustauscher und Entgaser,
- einem gemeinsamen Schornstein für die beiden Dampfkesselanlagen,
- den zugehörigen Rohrleitungen, Dosiereinrichtungen, Pumpen etc.

Betriebszeiten:

Der Betrieb der Dampfkessel findet ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr statt. Für die Dampfkessel ist eine Betriebsdauer für die Testkampagnen von insgesamt maximal 350 Stunden pro Jahr zulässig. Während der Testkampagnen werden die Dampfkessel in der Regel ca. 8 – 10 Stunden betrieben.

Anlagedaten Dampfkesselanlage, bestehend aus zwei Großwasserraumkesseln:

Hersteller: HKB Ketelbouw
BV in Venlo
Typ: SHPD 55000 HD12

Herstell-Nr.: 4439 und 4441
 Herstelljahr: 2022
 Bauart: Zweiflammrohr
 Rauchrohr
 Dampfkessel
 Max. zulässiger Betriebsdruck: 12 bar
 Max. zulässige Temperatur: 360 °C
 Zulässige Dampferzeugung: 55 t/h
 Wasserinhalt: 2 x 81.500 Liter
 Medium: Heißwasser
 Feuerungswärmeleistung: 2 x 45,2 MW
 Art der Beheizung: Erdgas
 Art der Aufstellung: feststehend
 Beaufsichtigung:
 ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum
 von 72 Stunden

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG Az. 53.02-0990938-0030-G4-0059/22v vom 31.01.2023. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018)
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs.1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – (BetrSichV) zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlagen mit den unter Ziffer I. genannten Anlagendaten

- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG)
- Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf folgenden Gegenstand:

Beschreibung der Tätigkeit nach dem TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 des TEHG: Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Bezeichnung	Quellen-Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe über Erdboden
BE 1 – Schornstein Dampfkessel (Kessel 1 und 2)	Q1	32U 343 102	5.699.718	42 m

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Ausnahmen

Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt:

- **Ausnahme nach § 23 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Emissionsmessung für NOx und CO**

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. (...)

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

B.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz, zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und

Lärm sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen, zum Arbeitsschutz und zum Bodenschutz.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **22.09.2023 bis einschließlich 05.10.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadt Duisburg - Bezirksverwaltung Mitte,

Sonnenwall 73 – 75, 4. Etage, Zimmer 418 in 47051 Duisburg

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211/475-5256 und bei der Stadt Duisburg unter 0203/283-3813 oder 0203/283-3811.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf

übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 386

296 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0004-A15-0182/23

Düsseldorf, den 13. September 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Eisenoxid-I-Betriebs durch Versetzen zweier Behälter und der zugehörigen Pumpen

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Eisenoxid (Eisenoxid-I-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Eisenoxid-I-Betrieb werden Stoffe gehandhabt,

die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist das Versetzen zweier Behälter und der zugehörigen Pumpen innerhalb der Betriebseinheit 2 zur Herstellung von Eisenoxid- und Eisenmischoxidpigmenten. Hierbei sollen zwei Produktvorlagen zur Lagerung von Eisen-/Zinkoxidmischsuspensionen sowie Eisen-Manganoxidsuspensionen unter Beibehaltung der Lagervolumina und genehmigten Produktionskapazität ausgetaucht und innerhalb einer bestehenden Ableitfläche örtlich versetzt werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 389

297 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0313/22

Düsseldorf, den 13.09.2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch anlagensicherheitsspezifische Evaluation des Thermalölkreislaufs

(522.49) in HD9 aufgrund einer toxikologischen Neubewertung des Thermalöls

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die anlagensicherheitsspezifische Evaluation des Thermalölkreislaufs in der Hydrierung HD9 aufgrund einer toxikologischen Neubewertung des Thermalöls. Das in Rede stehende Thermalöl ist auf Grund o.a. toxikologischer Neubewertung in die Gefahrenkategorie „Gewässergefährdend E1“ der Störfall-Verordnung eingestuft. Vor diesem Hintergrund sind – bei unverändertem Produktionsbetrieb, unveränderter genehmigter Produktionskapazität und ohne apparatechnischer Änderung bzw. Erweiterung der Anlage „Fettalkoholherstellung“ - neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstanden, die die Betreiberin der Anlage pflichtgemäß gegenüber meinem Haus angezeigt hat. Es sind im Rahmen dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt worden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine sicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen sachverständigen Person bei. Gegen die angezeigten Maßnahmen wurden keine Bedenken vorgetragen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird eingehalten.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist auch seitens der o.a. Sachverständigen

festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 389

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

298 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Tagesordnung der Sitzung der 11. Verbandsversammlung am 22.09.2023

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 22. September 2023 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
2. Aktuelles

Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Aufnahme von Maßnahmen in den ÖPNV-Bedarfsplan
Anmeldung der Maßnahme "Niederrhein-Münsterland-Netz" für den ÖPNV-Bedarfsplan und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

- 4.1 Änderungsverfahren 46 E des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Einvernehmensherstellung nach § 41 Abs. 3 LPIG
- 4.2 Änderungsverfahren 53 GE des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Einvernehmensherstellung nach § 41 Abs. 3 LPIG NRW
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen
- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen/Vorlagen aus dem Bereich Wirtschaftsführung
- 8.1 Einbringung des Haushaltsplans 2024
- 8.2 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2024
- 8.3 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2023 - 30.06.2023 für das Haushaltsjahr 2023 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 8.4 Regionales Innovationsprofil Metropole Ruhr
- Einrichtung eines Interfraktionellen Arbeitskreises
- 8.5 EKOCity Abfallwirtschaftsverband
- Beitritt des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie mögliche Änderung der Sat-zung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und des Gesellschaftsvertrages der EKOCity GmbH
- 8.6 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH (IGA GmbH)
- Anpassung Gesellschaftervereinbarung
- 8.7 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH - Zuschuss- und Finanzierungsvertrag
- 8.8 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - AGR GmbH
- 8.9 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Kultur Ruhr GmbH
- 8.10 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Maximilianpark Hamm GmbH
- 8.11 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Business Metropole Ruhr GmbH
- 8.12 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- 8.13 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
- 8.14 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Ruhr Tourismus GmbH
- 8.15 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Freizeitzentrum Xanten GmbH
- 8.16 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- 8.17 Betreiber-gesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
- 8.18 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Revierpark Wischlingen GmbH
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Wanderlandschaft Metropole Ruhr: Sachstand Fördermittelakquise
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Fortführung des Masterplan Klimaschutz des Handwerks Region Ruhr und Umsetzungsprojekt Klimafit Ruhr
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1 25 Jahre Route Industriekultur - Anpassung des Budgets 2023

- 12.1.1 Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion 25 Jahre Route der Industriekultur – Anpassung des Budgets 2023
- 12.2 Ruhr Games 2025 ff.
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 14.1 Vorstellung des Förderprogramms "klimaangepasstes Waldmanagement"
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung/Sondersitzungen
- 16.1 Bericht der Märkischen Revision GmbH des Regionalverbandes Ruhr über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020
- 16.2 Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW
- 16.3 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- 16.4 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "KP 35 - Sanierung Tiefgarage und Neugestaltung Innenhof" (I12401-063)
- 16.5 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Diverse Aufwandspositionen des Referates 18
- Zentrale Dienste
- 16.6 Revierpark Wischlingen GmbH Bereitstellung eines Sonderzuschusses zum Ausgleich erhöhter Energiekosten im Jahr 2023
- 16.7 NKF-Gesamtabschluss zum 31.12.2021
- 16.8 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn-Ruhrgebiet GmbH (TER)
- Bürgschaftsübernahme (selbstschuldnerische Bürgschaft) für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten)
- 16.9 Evaluation der Pilotphase des RVR-Livestreaming
- Ruhrparlaments-TV –
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Ausbau der metropolradruhr-Stationen an

touristischen Hotspots

18. Anfragen und Mitteilungen

18.1 Anfragen

- 18.1.1. Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Kündigung des Gesellschaftsvertrages beim Revierpark Wischlingen
- 18.1.2 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke Angebot des Deutschlandtickets als Firmenticket in den Beteiligungsgesellschaften
- 18.1.3 Anfrage der Ruhrfraktion Werbung für die Region bei der EM 2024
- 18.1.4 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) in den Kommunen der Metropole Ruhr
- 18.1.5 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen EKOCity
- 18.1.6 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Diversity Management im Regionalverband Ruhr
- 18.1.7 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sachstand Sportforen

18.2 Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
21. Anfragen und Mitteilungen
- 21.1 Anfragen
- 21.1.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sachstand bei der Sanierung der Gutenbergstraße
- 21.2 Mitteilungen

Essen, 07.09.2023



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 390

299 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch-Nr. 3225354624

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3225354624 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.12.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 11.09.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 393

300 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221243813

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221243813 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 12.09.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 393

301 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221146982

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221146982 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 13.09.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 393

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf